

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

KANTON **solothurn**

Institut für Geistiges Eigentum			
E 20. FEB. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Erl.	W.	z. F.	Bern.
		Add	
		Ha	
		pie	
		Szo	
		lad	

Persönliche Kopie
Copie personnelle

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, Stv. Direktor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

19. Februar 2008

**Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und
Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen
(Gesetzgebungsprojekt „Swissness“)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 haben Sie uns eingeladen, zur geplanten Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt „Swissness“) Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Mit dem Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ soll zum einen der Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes im In- sowie Ausland sinnvoll verstärkt werden. Zum anderen sollen die Regelungen rund um die Bezeichnung „Schweiz“ und das Schweizerkreuz präzisiert werden, womit das Ziel von mehr Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit verfolgt wird.

Das Einholen der Meinungen der direkt involvierten Behörden hat gezeigt, dass das Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ von allen Seiten unterstützt und begrüsst wird und zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass gibt. Allerdings möchten wir bezüglich zweier Punkte Bedenken äussern:

Der erste Aspekt betrifft Art. 22 Abs. 1 lit. b WSchG. Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich und unrechtmässig Zeichen nach Buchstabe a auf *Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten oder Geschäftspapieren* anbringt. Es stellt sich die Frage, ob diese abschliessende Aufzählung dem Willen des Gesetzgebers nach einem verstärkten Schutz der genannten Zeichen wirklich ausreichend Rechnung trägt, wird die Verwendung der Zeichen bei Geschäftsauftritten im Internet doch kaum von der Aufzählung erfasst. Demzufolge müsste evtl. in Erwägung gezogen werden, die Bestimmung um folgenden Zusatz zu ergänzen „...auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten, Geschäftspapieren oder dergleichen anbringt“.

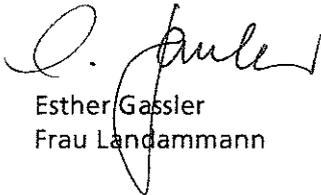
Sollte Art. 22 Abs. 1 lit. b WSchG entsprechend ergänzt werden, wären die in Anhang 3 genannten Bundesgesetze wohl ebenfalls zu ändern (Art. 8 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes, Art. 7 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen).

Die zweite Überlegung betrifft Art. 27 WSchG. Gemäss Gesetzestext sind dem IGE nicht nur die rechtskräftigen Strafurteile, sondern auch alle verfahrensleitenden Verfügungen zuzustellen. Unseres Erachtens geht diese Regelung zu weit. Die mit dem Gesetzgebungsprojekt verfolgten Ziele lassen sich unserer Ansicht nach auch erreichen, wenn das IGE neben den rechtskräftigen Strafurteilen alle übrigen rechtskräftigen verfahrenserledigenden Verfügungen erhält. Mit der Zustellung aller verfahrenserledigenden Entscheide kann sichergestellt werden, dass das IGE von sämtlichen Strafverfahren und insbesondere auch von Verfahrenseinstellungen und Nichteintretensverfügungen (bzw. Nichtanhandnahmeverfügungen gemäss künftiger schweizerischer StPO) Kenntnis erhält.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir dem Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ zustimmen, unter Vorbehalt der erwähnten Bedenken.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Esther Gassler
Frau Landammann


Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber